

Luzern und Nidwalden wiederholt im Streit miteinander

Autor(en): **Odermatt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **4 (1887)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern und Nidwalden

wiederholt im Streit miteinander.

Von Kaplan Odermatt in Stans.



Schon im Jahre 1252, als das Kloster Murbach=Luzern noch mehrere Gerechtigkeiten in Nidwalden besaß, wird der Waldleute innerhalb des See's in einem Stadtrechts- oder geschworrenen Briefe in friedlicher Weise erwähnt. Am 5. Mai dieses Jahres urkunden Arnold und seine Söhne Ludwig, Marquart und Arnold, Bögte zu Rothenburg, sodann der Ammann, der Rath und die Menge der Bürger von Luzern „zur Dauer besserer Ehre und ständiger Friedens“ unter Anderm: „Entstände innerhalb des See's unter den Waldleuten eine „Urlige“, d. h. Streit — proelium —, und einer dahin fährt, der soll sich befeßen, die „Urlige“ zu zerstören und Ausöhnung zu bewerkstelligen. Will derselbe seinem Freunde zur Hilfe stehen, das soll er thun mit „Harnesche“ und mit Rath. Ist aber einer selbst mit „sinem libe“ bei der „Urlige“, das soll er „bessern“ mit fünf Pfunden, ehe er wieder in die Stadt kommt. ¹⁾

Aus dieser Urkunde ist deutlich eine Verbindung Nidwaldens mit Luzern ersichtlich, und ganz bestimmt auch schon ausgesprochen in jenem Briefe zwischen den Jahren von 1244 und 1252, welchen Adelige aus Nidwalden an die Stadt Zürich richteten, mit der Bitte, daß sie dem Ritter A. von Maschwanden gebiete, er möge das Kloster Engelberg nicht länger belästigen

¹⁾ Stadtarhiv Luzern; Geschichtsr. I. 180.

und ihm Unrecht zufügen. Hier nämlich ersuchen die Bittsteller die Luzerner, ihre Verbündeten (*conjuratos suos in Lucerna*), diesen Brief mit ihrem Siegel zu bekräftigen. ¹⁾

Die nachbarliche Lage aber und die gesonderten Interessen gaben nicht selten Anlaß zu heftigen Fragen und Erörterungen zwischen beiden Orten. Die Landesmarken, die Fischenzen auf dem See, der Wochenmarkt in Luzern, die Schifffahrt u. dgl., welche wir hier meistens an der Hand der obrigkeitlichen Protokolle in Kürze behandeln wollen, waren geeignet, die beidseitigen Gemüther oft zu erhitzen und vor die Schranken des Rechtes zu führen.

1. Die Landesmarken.

Eine bedeutende Parzelle Wald am nördlichen Abhange des Bürgenberges, der einerseits an das schöne Gelände von Rehrsitzen grenzt, war bereits um's Jahr 1340 Gegenstand des Streites zwischen Luzern und Nidwalden, indem beide Theile ihn beanspruchten. Lange wurde hierüber gehadert. Während diesem hangenden Streite geschah es, daß an St. Peterstag genannten Jahres in der Stadt Luzern Feuer ausbrach und sehr verderblich um sich zu greifen drohte. Diese Gefahr wurde in Nidwalden bemerkt, und sogleich begab sich eine kräftige Hilfsmannschaft von hier nach der bedrohten Stadt. Man fand aber die Thore geschlossen, indem man einen feindlichen Ueberfall auf die Stadt fürchtete. Die Nidwaldner aber versicherten, daß sie gekommen seien, Leib, Güter, Weib und Kinder der Stadtbewohner retten zu helfen. Nun gingen die Thore auf, und Luzerner und Nidwaldner umarmten sich; gemeinsam thaten sie der Gewalt der Flammen Einhalt. ²⁾

¹⁾ Datumslose Urkunde im Klosterarchiv Engelberg, von J. G. Ropp in diese Jahre versetzt, in seinen Urkunden der eidg. Bünde pag. 2 u. 3.

²⁾ Businger, I. 276—278 nach Melch. Ruffen Chronik.

Dessen ungeachtet dauerte der Streit um genannten Wald noch geraume Zeit fort. Zu gleicher Zeit lagen Uri und Schwyz wegen Landmarken im Streite. Richter und Landleute von Uri gaben den 15. Herbstmonat 1349 denen von Luzern und Nidwalden einen Anlaßbrief, den Streit nach Inhalt der Bundesbriefe zu entscheiden.¹⁾ Die Angerufenen thaten den Entscheid in guten Treuen, während dem sie selbst in gleicher Sache immer noch haderten. Allein auch sie kamen endlich dahin überein, ihren Streit einem Schiedgerichte zu übergeben. Ihr Zutrauen lenkte sich auf Uri und Schwyz, welche ihre Boten beauftragten, in vorwürfigem Handel der Luzerner und Nidwaldner zu sprechen. Von Uri erschienen: Konrad der Frauen, Landammann, Johannes von Rudenz, Johannes von Moos von Wasen, Heinrich von Ketzrieden und Heinrich von Hurnsfelden; von Schwyz: Ulrich von Staufach, Landammann, Rudolf Reding, Werner Villi, Ghlin von Schwyz, Werner Stapfer und Werner Schriber von Muotathal.

Am 24. Brachmonat 1378 traten diese ansehnlichen Männer zusammen und thaten den eidlichen Spruch dahin: daß die Bürger zu Luzern den Bürgenberg nutzen und haben sollen „von kirsitzen dem Hag hin vf vnz vf den grat, vnd den grat oben durhin als das wasser abflüßset nider in den se vnz an dem nechsten Runf ob der nidern Matten, da ein krütze stunt do ze Male bi dem runse, vnd was von demselben runse vnd von dem sewe hin vf ist vnz an die nechsten fluo, in der ein krütze gehütwen ist, vnd von derselben fluo die slichte hin vf vnz vf den grat als das wasser harin flüßset in den se gelegen ist an dem egenanten runf ob der Nidren Matten an dem bürgenberg ist, Es si Holz old weide, das das die kiltchere von buchz ze Underwalden für gemein werke haben vnd niessen sulen“.²⁾

¹⁾ Staatsarchiv Luzern.

²⁾ Archiv Nidwalden.

Mit diesem Spruche war der Streit nicht ganz erloschen. Es gab seitdem gegenseitige Angriffe zwischen Luzernern und Nidwaldnern, es erfolgten sogar Schädigung und Raub. Ein- unddreißig Männer von Uri und Schwyz, von beiden Theilen zu den Stößen gesetzt, erkennen den 14. Herbstmonat des gleichen Jahres mit Mehrheit und sprechen: „Die von Luzern geben denen von Kirsitzen um das weggenommene Vieh 50 Gl.; hinwieder stellen die von Unterwalden dem Ulrich von Eich und dem Rudolf Meier, jenem die genommenen zwei, diesem die vier Roffe mit Sattel, Baum und Haber zurück, letzterer aber bezahlt dem Spillmatter für seine und seines Knechtes Zehrung 2½ Pfd. Pfennige und 3 Schillinge. Damit ist die Sache abgethan, nur daß die Einunddreißig sich auch ferner erkennen wollen, wofern sie etwas vergessen hätten oder weiters vernähmen“. ¹⁾

Von der Landmarke zwischen Hergiswyl resp. Nidwalden und Luzern, ist schon 1380, wie das Stadtarchiv Luzern enthält, die Rede, ²⁾ wo aber die Markziele nicht ganz deutlich angegeben sind und nur auf einseitiger Angabe beruhen. In Minne fand dann später 1416 und 1462 eine Markung statt. Im letztern Jahre waren mit dieser Arbeit betraut die beeidigten Peter Ruff, Hans Nyki, Mathias Brunner, Rudolf Bramberg, Bürger und des Raths von Luzern, Hans Schell und Hensli Engelberg von Horw, Hans in der Ey und Klaus Krütli von Ariens; sodann Heinrich an der Hirseren, Altammann von Obwalden, Heinrich z'Nidrist, Altammann in Nidwalden, Hans z'Nidrist, Heini Steiner und Hensli Blättler von Hergiswyl, nebst vielen andern ehrbaren Leuten. Dieses geschah, um künftig im bessern Frieden, Ruhe und guter Nachbarschaft leben zu können. Man fing mit der Marke an „by dem Fridbach zwü-

¹⁾ Aeltere eidg. Abschiede I. 10.

²⁾ Segeffer: Rechtsgesch. I. 337, Anmerkung.

schend Hergiswyl vnd dem Horholz, den Fridbach vff vnz vff das Bibenmoß, da der von Hergiswile erwindet, vnd den Fridhag dur hin vnz an Swarzen erlen an die Egge, die eggen vff vnz an enzen stollen, von enzen stollen vff der syten vff vnz vff die Sattellegge, da der weg in die Sattelage gät, Ab der Sattelage vff vnz vff Rottenflu, von Rottenflu vff tremleg, von tremleg vff vnz zer schein tannen, von der schein tannen vff vnz vff das veltmoß, von veltmoß die höche vff vnz vff das höchst, von der höchste hin für den Gyrich hin die Egge vff zum steinen stalden, von steinen stalden yemer me die Egge vff vnz an die vffern lowen Egg an dem obren alpweg, als die markstein heg vnd marchen wysent, Ab der vffern lowenegg den alpweg jnhin an die juren lowenegg, von der juren lowenegg ab vnz in die Hundschupffen, von der hundschupffen ab in das hundschupffen bechli, das jn den Rumlikon gät, das bechli nider jn den Rumlikon, den Rumlikon vff vnz in den Spirbach, den Spirbach vff vnz jn gemischmettlen, da der brunn entspringt.“

Dabei wurde die Haagpflicht auf beide Orte verlegt und das beidseitige Recht zum Haagholz festgestellt. ¹⁾ Diese genaue Abmarkung zwischen Luzern und Nidwalden geschah wahrscheinlich in Folge des Loskaufes der Hergiswiler von Walter von Tottikon um 700 Gl. am 17. November 1378. Durch diesen Loskauf ging die Herrschaft mit allen großen und kleinen Gerichten, mit Zwing und Bann, mit Steuern, Tagwen u. s. w. auf die Hergiswiler über, so daß diese freie Leute wurden und sich mit Nidwalden vereinigten. ²⁾

¹⁾ Original im Archiv Nidwalden, dd. Samstag nach der Auffahrt Christi; Segeffer: Rechtsgeschichte I. 338.

²⁾ Businger und Zelger: Geschichte von Unterwalden, I. 303. Offenbar lag ihnen die betreffende Urkunde noch vor, die jetzt nicht mehr vorhanden ist und wahrscheinlich zu Hergiswil mit dem Gemeinde- und Kirchenarchiv im Jahre 1825 mit dem Pfarrhose ein Raub des Feuers geworden ist.

Im Jahre 1647 fand die Markung hinter Rehrsitzen eine Erneuerung, wobei Nidwalden durch Landammann Arnold Stulz, Landammann Zelger, Bauherr Kaiser und Wolfgang Andacher vertreten war.¹⁾ Etliche Jahre später, um's Jahr 1686, unternahmen beide Orte eine Markbereinigung vom Friedbach zwischen Hergiswil und Hältlin bis an das Gensschmättlin auf Pilatus, gestützt auf den obigen Markbrief vom Jahre 1462. Von Luzern erschienen dabei Johann Martin Schwizer, Landvogt und Herr zu Buchenas und Ludwig Meier, Gerichts- und Rathschreiber; von Nidwalden Obervogt Daniel Zelger, Schützenfähndrich Marquard Zelger, des Raths, Landschreiber Joseph Ignaz Stulz, Landweibel Dominik Achermann und Landläufer Hans Kaspar Achermann; von Hergiswil Hans Melchior Blättler, des Raths, Weibel Balz Blättler und Mstr. Kaspar Cybon (Ziebung), Ziegler.²⁾ Die beidseitigen Marken auf dem See werden im folgenden Paragraph berührt.

2. Der Fischenzstreit.

Streitigkeiten mit Unterwalden von Seite Luzern über die Seefuhre — das Fischerrecht auf dem Fahrwasser — zwischen dem Friedbach zu Hergiswil und dem Lagerstein bei Rehrsitzen veranlaßten im Jahre 1435 die Aufnahme zahlreicher Kundschaften. Die Zeugen, welche Luzern auführte, behaupteten, der See zwischen den eigenen Zügen derer von Luzern und Horw und derer von Stans sei von jeher frei gewesen; die von Stans machten eine Gränzlinie geltend von Friedbach auf die gegenüberliegende Ecke des Horwergeländes.³⁾ Im folgenden Jahre 1435 wurde dieser Stoß und Span geschlichtet.

1) Räthe- und Landleute-Protokoll. XII. 112.

2) Original im Archiv Nidwalden.

3) Segeffer: Rechtsgeschichte I. 341, Anmerkung 3.

Hierüber urkunden vff fritag nach Unser lieben frowen Tag im
ougsten als erkorne Schiedrichter: Walther zum Brunnen, Van-
dammann in Uri und Heinrich Beroldingen, Altammann daselbst,
sodann Hans ab Berg, Altammann und Ulrich Bz (Büz?),
des Raths, beide von Schwyz. Dieselben erkennen eidlich, daß
die von Luzern zwischen dem Fridbächli und dem Lagstein bei
der Seefuhren vor Hergiswil nicht mehr fischen und werben
sollen, weder mit Garnen noch Netzen, noch mit anderm „gezüg“,
auffer die lieben Eidgenossen von Nidwalden gestatten es ihnen. ¹⁾
Um diese Zeit aber hatte das Leodegariensstift in Luzern immer-
hin noch Fischenzgerechtigkeit auf dem See bei Stansstad; es
verkaufte jedoch dieselbe mit einigem Vorbehalt an Nidwalden.
Es bezeugen nämlich am Dienstag nach St. Gallentag 1457
Ammann Heinrich B'Nidrist und Altammann Heinrich Sulz-
matter und Hans am Buel von Nidwalden, daß sie im Namen
der Landleute und zu Handen derselben vom Probst und Kapitel
des Gotteshauses Luzern den Fischenz gekauft haben, d. i. den
See, welchen der Probst denen von Horw und dem Studhalter
geliehen hatte, mit Vorbehalt des Rechtes, jeden Dienstag zu
Stansstad innerhalb der Landmarke zu fischen, wie das von
Alter her gekommen ist, so daß der Probst und das Kapitel
diesen Zug leihen, genießen, besetzen und entsetzen mögen, wie
ehevor gepflogen worden. ²⁾

Bereits um 1581 tauchte die Fischenzfrage mit der Stadt
Luzern wieder auf, nachdem ein gefessener Landrath von 1577
die Hergiswiler gefreit hatte, daß nämlich die von Horw inner-
halb dem Fridbächli und Lagstein, nach Inhalt von Siegel und
Brief, nicht fischen sollen. Es wurden die Landammänner Zelger
und Wyrsch sammt den Amtsleuten beauftragt, nachzusehen, wie
es mit den „Stellinen“ gestaltet sei, und dann nach Gutdünken

¹⁾ Original-Urkunde. Archiv Nidwalden.

²⁾ Kopie Archiv Nidwalden.

Anordnung zu treffen, daß diese Frage vor die Landleute komme. Ebenso wurde nachgeforscht, welche Ordnung Luzern mit den „Stellinen“ habe.¹⁾

Nach Untersuchung der Fridbächli- und Lagsteinmarke und der „Stellinen“ gaben die Luzerner die bestehende Fischenzmark zu; sie baten aber die Nidwaldner, man möchte ihnen freundschaftlich innerhalb den Marken zu fischen gestatten. Am 13. Mai 1582 erschienen nämlich von Luzern Vogt Schumacher und Vogt Grinnen (?) vor Landammann Lussi, den Räten und einer ganzen Gemeinde in Stans und verlangten, daß man ihre Fischer, wie ehevor „biff dem Triechten“ innerhalb den Marken aus guter Nachbarschaft möchte fischen lassen. Bei gleichem Anlasse begehrt sie, daß Nidwalden den Zoll zu Stansstad, der neulich bestimmt worden, aufhebe. Allein beide Begehren wurden den Luzernern abgeschlagen, weil eine frühere Landsgemeinde, gestützt auf Siegel und Briefe, schon beschlossen hatte, keine fremden Fischer innerhalb den Marken fischen zu lassen. Indessen scheint Luzern sein Begehren sogar rechtlich behaupten zu wollen. Deshalb beschließen Räte und Landleute noch beifügend: Wenn Luzern etliche „Gren Rütt“ wählen und verordnen werde, so wolle auch Nidwalden dasselbe thun, auf daß die beidseitigen Siegel und Briefe geprüft und die Sache in Güte abgethan werde.²⁾ Luzern scheint sich weder für das Eine noch das Andere entschieden zu haben. Es ließen darum Räte und Landleute von Nidwalden am Pfingstmontage 1584 etwas ernst nach Luzern schreiben, daß es die Seinigen anhalte, bei den Siegeln und Briefen der Land- und Fischenzmarken zu bleiben und nicht freventlich über dieselben zu fischen und zu holzen, sonst werde man ihnen die Fische wegnehmen.³⁾ Luzern scheint auch auf dieses Schreiben nicht gehört zu haben. Nid-

1) Landsgemeinde=Protokoll I. 182.

2) Concept im Archiv Nidwalden.

3) Landsgemeinde=Protokoll I. 200.

walden ging etwas weiter, indem der Landrath am 12. Januar 1585 denen von Luzern drohend bemerkte: Es werde bei den zwei Orten, welche in dieser Sache schon früher geurtheilt haben, Klage führen und Gericht und Recht walten lassen; kategorisch wurde verlangt, daß in Monatsfrist eine bezügliche Antwort erfolge.¹⁾ Als auch da Luzern vornehm mit einer Antwort zurückhielt, entschloß sich Nidwalden, laut Dreiländerbund das Recht zu ergreifen.²⁾ Eine Landsgemeinde vom 5. Heumonath verbot denen von Hergiswil bei Strafe von Leib, Ehre und Gut bis zu Austrag des Handels nicht mehr auf dem See zu fischen, währenddem die von Luzern ungescheut ihre Garne setzten. Diese Frage scheint auf längere Zeit eine hängende geblieben zu sein. Denn elf Jahre später fand sich eine Nachgemeinde wieder veranlaßt zu beschließen, daß man bei den alten Siegeln und Briefen verbleiben und keine Aenderungen gestatten wolle; man sei nicht gesinnt, die Luzerner von dem Thrigen zu drängen, „insonderheit was den Schwemmet old laufend garn betrifft“, aber auch nicht zu dulden, daß Luzern mit den „Haagen“, wie es gethan, auf hiesigem See fortfahre. Gutmüthig aber setzte die Nachgemeinde bei: Wenn die Nachbarn von Horw hiesige Obrigkeit darum ersuchen, so habe der Landrath die Vollmacht, daselbe nach aller Bescheidenheit zu gestatten.³⁾ Luzern war damit nicht zufrieden, worauf der Landrath vom 23. April 1599 den Ammann von Beroldingen aus Uri und den Ammann Roding von Schwyz zu berufen und mit ihnen Rath zu pflegen beschloß. Die Fischer von Stansstad betraten mehr den praktischen Weg und verwehrten denen von Luzern das Fischen auf dem Stansstader „Trichter“.

1) Rätthe- und Landleute-Protokoll I. 35.

2) Landsgemeinde-Protokoll I. 204.

3) Landsgemeinde-Protokoll I. 358. Wir citiren in der Folge die oberkeitlichen Protokolle nicht mehr näher.

Noch lange schien dieser Streit kein Ziel erreichen zu wollen; er war um's Jahr 1640 auf's Neue heftig erwacht, als die Fischer von Luzern fortfuhren, ihr Gewerbe innerhalb den Marken Nidwaldens zu treiben. Luzern erhielt die ernste Anzeige: Wofern diese Ueberschreitung nicht aufhöre, so werde man die Fischer in die bestimmte Buße verfallen und ihnen die Fischergeräthschaften wegnehmen. Das letztere geschah dann wirklich ein Jahr später. Am 14. März 1641 erschienen sodann Zeugherr Lorenz Meier und Landvogt Leodegar Pfiffer als Gefandte von Luzern vor dem Wochenrath in Stans und führten Beschwerde, daß ihren Fischern auf Befehl der hiesigen Obrigkeit die Neze, die großen Garne und gefangenen Fische in Arrest genommen worden seien. Begreiflich antwortete der Wochenrath: Dieses sei geschehen, weil man die Fischmarke überschritten, allein man hege die Hoffnung, daß künftig dieser Ueberschritt unterbleibe und die Kosten bezahlt werden, geschehe dieses, so werden den Fischern ihre Garne und Neze wieder zurückgegeben werden. Als Buße werden 6 Gl. gefordert, und ein Luzerner, der die Unterwaldner beschuldigte, als hätten sie ihm Heu entwendet, mußte sich vor hiesigem Wochenrath verantworten.

Nidwalden war neuerdings genöthigt, Luzern den Vorschlag zu machen, daß man die Fischmarke auf dem See zwischen beiden Orten in bestimmte Ordnung bringen wolle. Dieser wiederholte Antrag zum gütlichen Vergleich führte nicht an's erwünschte Ziel. Als endlich an Luzern das Ansinnen gestellt wurde, es möge laut Bündniß „Säze“ und Richter von Uri und Schwyz erkiesen, so erschienen endlich am 2. Weinmonat 1644 Säckelmeister Michael Schorno von Schwyz vor dem Wochenrath in Nidwalden, um den Streit zu vermitteln. Es scheint, man habe hier diesem Friedensboten nicht recht getraut, indem beschlossen wurde: Man wolle seine Vorschläge näher prüfen, sich nicht zu weit einlassen und ihn auch nicht wissen

lassen, was für Meinung man habe. Unterdessen ging die Verlegung der Fischmarke von Seite der Luzerner stets fort. Es kam sogar die Klage vor den Rath, daß die Fischer von Luzern denen von Stansstad die Garne im See zerrissen hätten. Der Wochenrath gab die ernste Weisung, daß, sobald Fischer von Luzern auf nidwaldnerischem Territorium ihr Gewerbe wieder treiben werden, es sogleich dem Landweibel angezeigt werden soll, der dann Mannschaft zu sich nehme, die Fischer zu erwischen suche und sie sammt den Garnen in Gefangenschaft abführe. Der Streit blieb gleichwohl hangen bis in das Jahr 1655; endlich wollte Luzern denselben doch in Güte abthun. Nidwalden erhielt die Wahl „zil vnd tag“ hiefür zu bestimmen, und wählte seine Gesandten. Am 22. Hornung des genannten Jahres kamen die beidseitigen Abgeordneten in Winkel zusammen und vereinigten sich auf folgende Artikel:

- a. An Sonn- und Feiertagen dürfen die beidseitigen Fischer keine Neze auswerfen, außer im Balchenleich.
- b. Dürfen beidseitige Fischer abwechselnd mit den Garnen werben, nämlich die eine Nacht die Luzerner und die andere die Nidwaldner so, daß wenn ein Theil die ihn treffende Nacht unterließe oder wegen ungünstiger Witterung nicht werben könnte, der andere Theil die folgende Nacht ungehindert werben darf.
- c. Die Fischer von Luzern sollen ihre Neze nicht weiter auf den „Stanjer-Triechten“ hineinsetzen, als die Marken zugeben. Diese Marken gehen „von des Schnyders Fuß an der Rütli genannt, ob dem Dorf Weggis gelegen, schnurrichtig hinüber an das Mühliort bei Hergiswil“. Gleiches gilt auch für Nidwalden.

Noch weitere Bestimmungen wurden in Bezug auf den Abelfang und das Nezesetzen gemacht. Wer wissentlich gegen diese Verordnung fehlte, der mußte das erstemal 10, das zweitemal 20 Pfund derjenigen Obrigkeit Strafe entrichten, auf

deren Jurisdiktion geschah; im dritten Falle hatte er das Fischerrecht verwirkt.¹⁾

Unangesehen dieser Uebereinkunft waren die Fischer von Stansstad am 18. Hornung 1669 im Falle, vor Rath in Nidwalden zu klagen, daß die Fischer von Meggen gegen alte Verträge auf hiesigem „Triechten“ ihr Gewerbe treiben. Luzern wurde daher ersucht, daß die Megger in die gehörigen Schranken gewiesen werden.

3. Der Amstalden-Handel.

Im Handel mit Peter Amstalden aus Entlibuch war auch Nidwalden im Verdachte, feindlich gegen Luzern gesinnt gewesen zu sein. Allein Luzern selbst stellt sodann ein urkundliches Zeugniß aus, daß dieses grundlos erfunden worden sei. Am 4. Wintermonat 1478 schreiben Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, sie hätten den Peter Amstalden wegen etwelchen Vergehen in ihr Gefängniß gebracht. Derselbe habe im Verhöre gesagt, daß er in Unterwalden oft sagen gehört, daß der von Bubenberg denen von Luzern feindlich sei, die Unterwaldner demselben gutes Zutrauen schenken, und, wenn es dazu käme, wolle er (Bubenberg) den Unterwaldnern mit den Gemeinden von Bern, namentlich mit den Oberländern, helfen, die Luzerner zu überfallen. Ja Amstalden wisse wohl, daß der Bubenberg, ebenso die Länder, auch die Unterwaldner, den Luzernern feindlich seien. Sein Better, Ammann Heinrich Bürgler von Obwalden, und der alte Rüenegger hätten ihm schon längst berichtet, wenn Luzern das Burgrecht (mit Freiburg und Solothurn) nicht aufgebe, so wolle Unterwalden im Verbande mit den andern Ländern Luzern bekriegen. Ebenso habe der Ammann Bürgler ihm gesagt, wie die Unterwaldner einigen Rathsherrn in Luzern besonders abhold seien; wenn jetzt die Sache nicht abge-

¹⁾ Bestigelter Akt im Archiv Nidwalden.

than werde, so stehe ein Ueberfall der Länder auf die Stadt Luzern bevor; man soll daher wohl auf der Hut sein u. s. f.

Auf diese Angabe hin erschienen die Rathsboten von Nidwalden, Altlandammann Paul Andacher und Heinrich Winkelried vor Schultheiß und Rath in Luzern und klagten gegen Peter Amstalden: Man vernehme von allen Seiten, daß Amstalden das ganze Land Unterwalden in obigen Sachen beschuldigt und verdächtigt habe; man wisse aber nichts von der Wahrheit dieser Anschuldigung, und glaube, es könne auch nichts auf Nidwalden gebracht werden; bisher habe Nidwalden die Bünde mit Luzern und andern Orten biderb gehalten und die Stadt Luzern nie verlassen, was es mit Gotteshilfe auch nie thun werde. Weil nun diese Anschuldigung Glimpf und Ehre Nidwaldens so hoch berühre, so begehre man das Recht gegen den Amstalden, in der Hoffnung, daß er Nidwalden zu Recht stehe und die Sache ab ihm thun werde.

In seiner Verantwortung gibt Amstalden zu, daß er in vorwürfiger Sache das Land Unterwalden genannt habe, habe aber hiemit Nidwalden nicht gemeint, weder gemeinsam noch im besondern. Amstalden mußte hierauf zu Gott und den Heiligen schwören, daß weder Nidwalden noch Jemand von dort mit ihm über diese Sache gesprochen habe, und daß er von Nidwalden nichts als „Ehren und Gutes“ wisse. Ueber diese Erklärung des Amstalden betreff Nidwaldens waren Schultheiß und Rath von Luzern „wohl vergnügt“. ¹⁾

4. Zollstreitigkeiten.

Ein anderer Anlaß zu Hader und Streit war der Zoll. Bei Bestimmung des Begriffs der Zölle sagt Segeffer in seiner Rechtsgeschichte der Stadt Luzern: „Wir begreifen darunter

¹⁾ Archiv Nidwalden; abgedruckt im Geschichtsr. XVII. 279. Sieh' hierüber J. Rings Niklaus von Flüe IV. 5—36.

nebst den eigentlichen Zöllen auch die zollartigen Gebühren auf Waaren und Getränken“. ¹⁾ Ort gegen Ort, oder Stadt gegen Stadt übten in Betreff des Zolles Gegenrecht, was eben oft zu Streitigkeiten führte. So erschienen am 13. Mai 1582 Abgeordnete der Stadt Luzern vor Landammann, Rath und Gemeinde zu Stans und verlangten, daß Nidwalden den Zoll, den es neulich angelegt habe, aufhebe. Man entgegnete aber denselben: Nidwalden habe in letztern Jahren die Landstraße merklich verbessert, dazu etwas Grund und Boden erkaufte, um derselben eine bessere Richtung zu geben; das habe bedeutende Kosten erfordert. Nidwalden hält sich, wie andere Orte der Eidgenossenschaft, für befugt, einen höhern Zoll zu beziehen. Den Luzernern wurde überdieß freundlich entgegengehalten, auch sie möchten den Zoll von 4 ß., den sie von jeder Kuh oder Kind, die in Luzern gekauft werden, beziehen, aufgeben, da dieser Zoll früher nicht bestanden habe.

Später, den 8. Wintermonat 1638, verlangte Luzern wieder zu wissen, wie der Zoll auf Holz, Sand, Duff u. dgl. von Seite Nidwaldens gemeint sei, und scheint sich deßhalb zu beschweren. Sonach will Nidwaldeu mit Gesandten von Uri und Schwyz, die sich auch beschwert finden, Rath pflegen, wie man in diesem Geschäfte vorgehen wolle, meint aber dazu berechtigt zu sein, weil auch die lieben Nachbarn von Luzern hierin Neuerungen gemacht haben. Die Sache gestaltete sich aber noch ernster. Der Zoller von Buochs nahm ein Luzerner-schiff mit Sand in Beschlag, bis der bestimmte Zoll davon erlegt werde. Der Wochenrath vom 3. Heumonate 1645 verbot überhaupt denen von Luzern, Sand aus hiesigem Lande zu führen, auffer die Obrigkeit erlaube es.

Das folgende Jahr kam Landvogt Hartmann in Begleitung zweier Metzger aus der Stadt Luzern vor Wochenrath in Stans

¹⁾ II. 291—308.

und klagten für sich und Mithaften, daß man in Nidwalden für jedes Stück Schmalvieh 4 fl. zollen müsse, während früher nur 1 Rappen bezogen wurde. Die verdiente Antwort lautete: Wenn die Luzerner die Nidwaldner wie früher halten und ihre „Neuerungen“ fallen lassen, so werden auch sie gebührende Rücksicht nehmen.

Als Luzern 1677 den freien Käse- und Ankenverkauf in der Stadt nicht mehr gestatten wollte, so wurde Nidwalden dadurch empfindlich berührt. Landammann Ruffi mußte deßhalb bei dem Schultheißen in dort Beschwerde erheben und dahin zu wirken trachten, daß es bei der alten Ordnung bleibe. Auch Obwalden, auf Anregung von Nidwalden, sandte in gleicher Absicht Deputirte nach Luzern. Es wurde verlangt, daß Luzern den Zoll an der Zinnen (am Ausgang der Rüsnaclter-Seebucht) aufhebe. Auch Uri und Schwyz weigerten sich wegen diesem Zolle; es gab hierüber manche Besprechungen, so daß diese Frage noch 1680 unentschieden war.

5. Marktangelegenheiten.

Die Stadt Luzern war von jeher der Ort, wo Nidwalden den Fruchtbedarf und viele andere Lebensbedürfnisse bezog, auch den Butter zum Verkaufe feilbot. In Bezug auf Kauf an dem Markt in Luzern mußte jeder Käufer aus den Ländern, welche in Luzern freien, feilen Kauf genossen, auf den luzernischen Märkten Bescheinigung mitbringen, wie viel er für seinen wöchentlichen Bedarf als Müller, Metzger oder Privatmann nothwendig habe, und er konnte erst dann kaufen, wenn die Zeit abgelaufen, welche der einheimischen Bevölkerung zu ihrer Versorgung vorbehalten wurde. Der vorzüglichste Artikel, auf den dieser Grundsatz seine Anwendung fand, war das Getreide.¹⁾ Der Buttermarkt, wie Segeffer sagt, wurde zum

¹⁾ Segeffer: Rechtsgeschichte III. 172 und flg.

größten Theil aus den Ländern, namentlich von Unterwalden versorgt. Allein auch in dieser Beziehung setzte es manche größere und kleinere Reibung zwischen beiden Orten ab.

Schon am 11. August 1438 richtete Bern ein Schreiben an Luzern: Es habe vernommen, daß zwischen Luzern und Unterwalden Spann sei „von der ordnung wegen der merkten in etlichen stücken Inen zutreffent.“ Bern wünscht, man möchte den Streit bis auf einen Tag der Eidgenossen in Luzern verschieben.¹⁾ Die Akten dieses Tages sind nicht verzeichnet. Rätthe und Landleute vom 12. Mai 1586 verlangten von der Stadt Luzern, daß das Anken- und Kornhaus früher, als bis dahin, geöffnet, und auch andere Geschworne, d. h. Ankenwäger angestellt werden. Das Protokoll verschweigt den Grund dieses letztern Begehrens. Als Luzern 1590 verbot, mehr als 10 Zentner Anken auf Vorkauf zu verkaufen, da mußte der reg. Landammann beim Schultheißen Krepfinger darauf dringen, daß ein höheres Gewicht auf Vorkauf gegeben werden dürfe. Was in Sache geschehen, ist unbekannt.

Luzern mag bei seiner Verordnung den geringern und Nidwalden den höhern Ankenpreis im Auge gehabt haben. Laut Rätth- und Landleutenprotokoll vom 7. Brachmonat 1617 beschwerte sich Luzern, daß Nidwalden keinen Duff, Kalk, Sand u. dgl. ohne Erlaubniß der Obrigkeit auszuführen gestatten wolle. Allein Nidwalden glaubt Gegenrecht zu üben, da auch Luzern ohne Erlaubniß dortiger Obrigkeit keine Sandsteine nach Nidwalden kommen lasse, auffer einer bedeutenden Auflage auf den Werkschuh. Deswegen läßt Nidwalden sich 1628 vernehmen: Man spüre täglich, wie unfreundlich und uneidgenössisch die Luzerner sich auf ihren Märkten gegen die 3 Orte betragen. Besonders gab der Ankenmarkt in Luzern zu dieser erneuten Klage Anlaß, da die Ankenverkäufer dort wiederholte Anstände

¹⁾ Aelt. eidg. Absch. II. 128.

hatten. Ob- und Nidwalden hielten darüber Berathung. Ja, Nidwalden beschloß, daß eine sichere Waage in Stansstad aufgestellt und sodann da ein freier Ankenmarkt gehalten werden soll. Sollte in Luzern den Ankenkäufern der Paß verspeert werden, wie man die Drohung hörte, so will man ihnen obrigkeitswegen „guten Ruggen“ geben. Man nahm für das Verkaufsort lokal des Ankens den Thurm in Stansstad in Aussicht; fand ihn aber nachderhand nicht für geeignet, sondern warf das Aug auf den neuen Bau, welchen Jakob Jung im Plane hatte, und wozu man ihm einen „Schritt“ Landleutenland und etwas Bauholz zu geben vorhatte. Indessen wollte man noch einmal in Güte mit Luzern Rede halten, doch mit dem Vorbehalt, „dß sy den fryen märcht, wie ihr altvorderen gethan, halten wessent“, damit Nidwalden nicht bemüßigt sei, zu andern Mitteln zu greifen. Diese Erklärung hatten Landammann Lussi und Landeshauptmann Crispin Zelger in Luzern abzugeben. Das wirkte, wie es scheint, bei Luzern nicht. Darum erneuerte der Wochenrath am 9. Brachmonat 1634 den frühern Beschluß, eine Ankenwaage in Stansstad aufzurichten, bestimmte den Fähndrich Hans Kaiser daselbst, den Anken eidlich zu wägen und den Waaglohn der Obrigkeit einzuhändigen.

Im Jahre 1637 brach Nidwalden mit Luzern auch den Verkehr im Fruchthandel ab. Landammann Lussi mußte mündlich in Uri die Unbescheidenheit Luzern's wegen Kornverkauf's nach Nidwalden mahnen, daß es einen Tag der 3 Orte nach Brunnen anseze, um sich wegen Zoll und andern Beschwerden zu besprechen. Sodann ließ der Wochenrath am 13. April folgenden Befehl an die Landleute ergehen:

„Unsere Müller sollendt durch guodte fründt ermandt
„werden, nit gen Luzern zuo fahren kernen zuo kaufen, wie auch
„soll der Rauwen zu Stansstad vnd der zuo Buochs nit zuo
„mercht faren, sondern soll Peter Lang und Thomas Rupp
„nochmalen gen Zug fahren vnd dß Land mit kernen versehen,

„denen sollend min Herren gelt darzuo geben, vndt gemelte „müller guote Rechnung halten: man soll auch keinen ankfen „gen Luzern vß vnserem Land vff den mercht führen.“

Die Frucht von Zug kam begreiflich etwas höher im Preise zu stehen, als von Luzern. Einige Müller sahen auf den Befehl der Obrigkeit, andere aber nicht, wodurch eine Ungleichheit des Mehlprieseß bei den Müllern eintrat. Rätthe und Landleute aber verordneten strenge, daß kein Müller bei Strafe der Einstellung seiner Mühle „Nebenkauf“ mache, und daß die, welche nicht vom theueren Kern von Zug nehmen, dafür Ersatz geben müssen. Und als dieses letztere etwas hart berührte und Unzufriedenheit erweckte, so wurde doch beschloffen, daß der Zugerkerne im Luzernerpreise abgegeben werden dürfe und der Mehrpreis aus dem Landsäckel ersetzt werden soll. Unterdessen fand der obgenannte Tag der 3 Orte in Brunnen statt und die Landammänner Ruffi und Leu referirten hierüber am 29. April. Dort wurde eine Conferenz mit der Stadt Luzern in Aussicht genommen. Noch hielt Nidwalden für unschicklich, den Wochenmarkt in Luzern mit seiner Waare zu besuchen und ersuchte deßhalb den Fähndrich Niklaus von Matt und Paul Bokinger, im Namen der Obrigkeit den Landleuten den Anken bis auf weitere Verordnung abzukaufen. Die Fehren von Stansstad aber, welche bei dem gegenwärtigen Zustande eines schönen Verdienstes entbehrten, hielten um Erlaubniß an, mit dem Rauen nach Luzern fahren zu dürfen, was Rätthe und Landleute gegenwärtig nicht für thunlich hielten. Die dreiörtliche Conferenz in Brunnen hatte nämlich Vorschläge zum Verhalten zwischen Luzern und den 3 Orten berathen, welche dahin gingen:

- a. mit Luzern nochmals ernstlich zu reden, daß dort den Mehrgern von Nidwalden und Uri gestattet werde, in der Gerichtsbarkeit Luzerns wöchentlich zwei Mastochsen zu kaufen;
- b. daß die Sackträger bei der Taxe von 2 fl. Lohn bleiben;

- c. daß der Markt in Luzern ein freier und offener sei, und den drei Orten kein Wein noch Korn „gewogen“ werden dürfe;
- d. daß man den „Schärenzoll“, nämlich vom Zentner 4 ß., nicht geben soll, sondern nur den alten Zoll; wo keine Waage gebraucht werde, sei auch kein Zoll zu beziehen;
- e. daß den Fremden, wie früher, erlaubt sein soll, bei guter Zeit am Markt Anken zu kaufen.

Diese Vorschläge beliebten den Rätthen und Landleuten nicht ganz, vielmehr beschloffen sie, den Luzernern auch eine neue Auflage auf Holz, Käs, Vieh, Kobl, Sand, Anken u. s. w. zu machen. Bei allen diesen Wirren beriefen sich beide Partheien auf ihr Recht und freien Stand. Daß Nidwalden den Ankenmarkt nicht mehr besuchte, war der Stadt Luzern sehr unlieb und sie ließ sich herbei, zu bitten, man möchte allen Anken auf ihren Markt bringen. Der Wochenrath antwortete, daß eine Landesgemeinde einen wöchentlichen Ankenmarkt (in Stansstad) eingeführt habe, wo Fremde oder Einheimische viel oder wenig Anken kaufen dürfen; es stehe aber den Landleuten auch frei, viel oder wenig nach Luzern zu liefern.

Segesser in seiner Rechtsgeschichte (III. 13. Buch, Seite 179) sagt betreff des Ankenmarktes: Durch einen Vertrag von 1662 hatten die Länder sich anheischig gemacht, allen Verkauf des Ankens in ihrem Gebiete zu untersagen und letztern auf den Markt zu Luzern an die dortige Ankenwaage zu bringen, wo bis 12 Uhr Vormittags der Markt allen Verkäufern verschlossen war. Erst wenn Luzernische Bürger und Landleute ihren Hausbedarf hatten, mochten Eidgenossen für ihren Hausbrauch kaufen. Allein der Hader war auf die Dauer nicht gelegt. Im Jahre 1691 klagten die nidwaldnerischen Marktbesucher neuerdings, daß sie von den Luzernern immer trotz des gegenseitigen freien Kaufs und Verkaufs molestirt werden. Nun ließ der Wochenrath bei Uri und Schwyz anfragen, ob sie geneigt wären, einen

Wochenmarkt in Ruznach abzuhalten. Es scheint, dieser Gedanke habe den beiden Orten nicht beliebt. Luzern verbot den fremden Marktbesuchern, nach Belieben Anken zu kaufen, sondern erlaubte ihnen nur ein bestimmtes Quantum, was einigermassen gegen den Traktat von 1662 lief, wie Nidwalden glaubte. Und als Landeshauptmann Sebastian Kemigi Kaiser in Luzern Beschwerde führte, würdigte Luzern Nidwalden nicht einmal einer Antwort. Das war im Jahre 1738. Auch Obwalden trat mit gleicher Frage hervor. Noch am 30. Christmonat 1771 waltete vor gefessenem Landrath die Klage, daß Luzern seit geraumer Zeit keine Frucht mehr nach Nidwalden abführen lasse. Auf dieses hin beschloß derselbe, daß der Anken von Nidwalden künftig nach Zürich oder Zug verkauft werden möge. Später wurde der Ankenmarkt wieder besucht und friedlicher verkehrt, als früher.

6. Schifffahrt auf dem See.

Auch wegen dem Fahr auf dem See gab es zwischen der Obrigkeit von Luzern und Nidwalden manchen Strauß. Es bestanden freilich Verordnungen, auf welche aber oft wenig Rücksicht genommen wurde. Nidwalden setzte schon 1590 eine Verordnung hierüber auf, welche auch denen von Luzern zur Einsicht übersandt und gewünscht wurde, daß sie auch den dortigen Fehren zur Kenntniß gebracht werde. Luzern nahm diese Ordnung an und befahl dem Weibel in Horw, daß er sie zu Winkel alle Fronfasten verlese. Dieselbe schrieb vor:

- a. Verordnete Männer sollen jährlich die Schiffe besichtigen und bestimmen, wie viel Personen dieselben fassen können; die Zahl derselben soll an den Schiffen bezeichnet und den Fehren beim Eide geboten werden, daß nicht nur sie, sondern auch ihre Angestellten, auch die, welchen sie die Schiffe leihen, nicht eine größere Zahl, wohl aber eine geringere in Betracht der Gefahr und des Wetters in die Schiffe

aufnehmen; jeder Ungehorsame soll nicht nur um 10 Pfd., sondern noch mehr, je nach Gestalt des Fehlers, gestraft werden.

- b. Die Fehren dürfen von einer Person nicht mehr als 4 Angster Fehrschaz nehmen oder fordern; jedoch ist ihnen erlaubt, am Oster- und Pfingstdienstag, an den Dienstagen der Jahrmärkte zu Luzern, in der Messe und in der Fasten 1 Schilling zu nehmen; doch alles bis auf Widerruf der Obrigkeit bei wohlfeiler Zeit.
- c. Die Fehren sollen laut Abschieden keine fremden Gängler und Bettler auf die Jurisdiktion einer andern Obrigkeit führen, bei Strafe der Gefangenschaft und 5 Gl. zur Buße; die aufgestellten Wächter sollen fleißige Obacht haben.¹⁾

Diese Verordnung genügte nicht. Schon am 28. Heumonath 1605 hielten Luzern und Nidwalden durch beiderseits Abgeordnete eine Conferenz zu Horw. Dabei waren erschienen von Luzern: Christoffel Moos, Statthalter, und Wilh. Balthasar, beide des Raths; von Nidwalden: Johann Waser, Ritter und Bannerherr, Melchior Wildrich, Hauptmann, Johann Leuw, Säckelmeister, und Lieutenant Heinrich Stulz. Nidwalden beklagte sich, daß die Fehren zu Winkel an Markt- und Dienstagen an der rechtzeitigen Heimfahrt gehindert werden, weil die Weinzüger und Sachträger in der Stadt zu spät ihre Dienste thun, und daher die Fehren mit dem Weine, Getreide und andern Waaren nicht bei guter Zeit, wie früher, abfahren können. Beide Orte, Luzern und Nidwalden, beklagten sich, daß beidseitige Fehren eine Ueberlast fremder Bettler, Landstreicher und dergleichen Gefinde auf beidseitige Territorien bringen. Folgende Verordnung sollte allem dem abhelfen.

- a. Sofern die Fehren von Winkel solches Gefinde nach Stanzstad oder Nidwaldner Gebiet führen, werde man sie ge-

¹⁾ Staatsarchiv Luzern.

fangen nach Stans führen oder sie sonst nach Gebühr strafen. Dieses soll den Fehren ernst bekannt gemacht werden.

- b. Gleiche Warnung soll auch denen von Alpnach und Hergiswil, sowie den Fischern der beiden Orte zukommen.
- c. Es soll den Fehren an beiden Gestaden ernst befohlen werden, Jedermann an den Markttagen um den bestimmten Schifflohn und ungesäumt zu führen und nicht auf Vielheit der Personen sehen, eine oder zwei, mehr oder minder, so an's Gestade kommen und zu fahren verlangen, abführen.
- d. Sollen die Fehren die Fuhr selber versehen, oder bei sicherem Wind und Wetter durch Dienstpersonal, die Schiffe nicht überladen, damit Jedermann sicher mit Leib und Gut fahren kann.
- e. Die beiden Obrigkeiten werden den kleinern und größern Schiffhaltern vorschreiben, was und wie viel an Leuten und Gut ihre Schiffe ertragen mögen. Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, wird nach Gestalt der Sache bestraft werden.
- f. Die Weinzüger und Lastträger sollen sich besleißigen, daß der Wein um 12 Uhr und alles andere Eingekaufte um 2 Uhr zur Abfahrt eingeladen sei. Ist das neue Kaufhaus erbaut, dann soll mit der Einladung 1 Stunde früher begonnen werden. Was bis 2 Uhr nicht bereitet und bezahlt ist, für das soll weiter nicht zugewartet werden.
- g. Wofern am Wein- und Kornmarkt Anstände sich erheben, so soll die klagende Partei an den „Weinsticher“ oder Hausmeister sich wenden, die dann den Weinzügern oder Sackträgern die nöthigen Befehle geben werden.

h. Sollen die Unterwaldner, so auf den Markt kommen, mit Bezahlung der Waaren sich beeilen, damit keine Verzögerung zur Einladung stattfindet.¹⁾

Dessen ungeachtet gab es bald Anlaß zu Klagen von Seite Nidwaldens gegen die Fehren von Winkel. Diese Klage bestand darin, daß diese besonders an Diensttagen mit der Abfahrt zögerten, und wenn schon eine bedeutende Anzahl Personen bereit war, sie doch nicht vom Stappel ließen, damit sie wegen einfallender Nacht und Wetter Ursache haben, doppelten Schifflohn zu fordern. Nidwalden verlangt von Luzern, daß solches Benehmen aufhöre und die Leute vom Markte nicht bis in die Nacht hingehalten werden, sonst würde man im Falle sein, hiesige Leute durch die Fehren in Stansstad abholen zu lassen. Allein die Fehren von Winkel entgegneten dieser Anschuldigung: Man verlange von ihnen um einfachen Lohn zu fahren, was immer für Wetter sein möge; bei der gegenwärtigen theuren Zeit wäre größerer Lohn doch am Plage; sie sollten mit einer oder zwei Personen fahren, obschon mehrere nachkommen; gehe den Unterwaldnern nicht alles nach Wunsch und Willen, so schelten und schimpfen sie. Auch die Fehren von Winkel verlangten bessere Ordnung und höhern Lohn. Diese Klage und Verantwortung führten zu einer neuen Fahrtordnung für die Fehren beider Gestade. Im Jahre 1615 wurde von beiderseits oberkeitlichen Abgeordneten festgestellt:

a. Weil an beiden Gestaden viele Fahrrechte besessen werden, welche aber die Eigenthümer verlehnen oder verkaufen, dabei mehr auf den eigenen, als den allgemeinen Nutzen gesehen wird, und weil dann junge, schwache und unerfahrene Leute nicht ohne Besorgniß der Reisenden gebraucht werden; so sollen die Eigenthümer eines Fahrrechtes das Fahr entweder selbst versehen oder taugliche Personen an-

¹⁾ Archiv Nidwalden.

- stellen, auf daß Jedermann an Leib und Gut möglichst gesichert ist.
- b. Wenn sie das Fahr verlehnen, so sollen sie von jedem Theil nicht mehr als einen dicken Pfennig zur Woche Zins fordern.
 - c. Wer untaugliche Personen für das Fahr anstellt, oder den Zins höher fordert, der soll seinen Theil Fahrrecht verwirkt haben und die Obrigkeit des Orts berechtigt sein, diesen Theil einem andern zuzustellen.
 - d. Diese Theile an beiden Gestaden sollen verbunden sein, acht kleine und zwei große Schiffe oder Rauen zu halten.
 - e. Wenn in den kleinen Schiffen nur eine oder zwei Personen fahren wollen, so sollen sie 1 Bagen, wären es aber drei oder mehr Personen, so hat jede 1 Schilling Schifflohn zu zahlen.
 - f. Will Jemand mehr als einen Fehrman haben, so soll jedem 1 Bagen Lohn gegeben werden.
 - g. Die Fehren eines großen Schiffes oder Rauen, worin man viele Personen und auch Kasse führt, sollen jedesmal 12 Schillinge, wenn sie aber mehr als fünf Stücke führen, für jedes Stück zwei Schll. Lohn haben.
 - h. Um diesen Lohn sollen die Fehren Jedermann bei Tag und bei Nacht, bei Wind und Nebel, wenn die Fahrt möglichst ist, führen.
 - i. Die Fehren haben die Personen an der gewöhnlichen „Schifflande“ oder Gestade zu Winkel oder Stankstad bei Verlierung des Lohnes aussteigen zu lassen.
 - k. An Märkten oder Dienstagen, wenn fünfzehn Personen kommen und zu fahren begehren und nicht weiter warten wollen, sollen die Fehren sogleich mit diesen abfahren und von jeder Person 1 Schill. Lohn beziehen; gleicher Lohn gebührt ihnen, wenn mehr als 15 Personen geführt werden.
 - l. Führte Jemand ein Pferd oder Rind mit sich auf einem Markt- oder andern Schiffe, worin auch Leute sich be-

finden, so sollen für jedes Stück Vieh 3 Schill. Taxe bezahlt werden.

- m. Wenn an einem Dienstage sechs Personen in einem kleinen Schiffe fahren wollen, so sollen die Fehren sie führen; ebenso wenn weniger als 6 Personen, oder auch nur eine, fahren wollen, dann sollen die Fehren 2 Bazen erhalten. ¹⁾

Auch diese Verordnung machte künftigem Hader kein Ende. Um Nidwalden in etwas ihren Groll fühlen zu lassen, zogen die Fehren von Winkel die Obwaldner den Nidwaldnern vor. Obwohl an Dienstagen eine genügende Anzahl Nidwaldner zur Abfahrt bereit war, so fuhren sie doch mit der kleinern von Obwalden ab, währenddem die Nidwaldner und Engelder oft zwei bis drei Stunden warten mußten. So gab es immer noch gegenseitige Reibungen, bis endlich die Dampfschiffe denselben ein Ende machten.

7. Der Bauernkrieg.

Während diesen Streitigkeiten bereitete sich in Luzern der Bauernkrieg vor, d. h. der Aufstand der luzernischen Landvogtei Entlebuch, welcher zehn Aemter des Luzernergebirgs und das Landvolk der Kantone Bern, Solothurn, Basel und der gemeinen Aemter im Aargau zum Aufstand gegen ihre Obrigkeiten fortriß. Wir beschränken uns hier nur auf das, was zwischen der Stadt Luzern und Nidwalden dießbezüglich verhandelt wurde. Die Veranlassung dazu bringt jede Schweizergeschichte. ²⁾ Aus den oberkeitlichen Verhandlungen Nidwaldens geht hervor, daß dieses mehr Sympathie für die klagenden Bauern, als für die Stadt hatte, aber gleichwohl die Bundespflicht gegen dieselbe bei Aufmahnung zu den Waffen treu er-

¹⁾ Staatsarchiv Luzern.

²⁾ Vorzüglich siehe Dr. Segeffer in seiner Rechtsgeschichte III. 295 und fg.

füllte. Das Städtewesen und ihre Herrschaft über die Landschaften war den Ländern schon früher ungeliebt.

Als nun der Aufstand der Bauern immer größern Zuwachs hatte und die Stadt Luzern sich höchst gefährdet sah, so verlangte dieselbe im Hornung 1653 eine zweifache Gesandtschaft von Nidwalden wegen „etwas strits“ mit den Unterthanen von Entlibuch und Willisau. Dem Verlangen entsprechend wurden am 26. die Landammänner Jakob Christen und Bartholomä Odermatt dahin abgeordnet, um anzuhören, was die Stadt dießfalls für Beschwerden habe, doch mit der bestimmten Instruktion „den Vnderthanen kein abbruch zu thun, sondern bey ihren freyheiten auch helffen schützen und schirmen.“ Die Gesandten hatten auch den Auftrag, bei dieser Gelegenheit die Beschwerden zwischen Nidwalden und Luzern anzubringen. Am 7. März berichteten beide Gesandten, daß die Angelegenheit der Stadt mit den Unterthanen sehr bedenklich und weitausehend sei und leicht zum Unheil der ganzen Eidgenossenschaft werden könnte. Die Stadt wünschte sodann zu wissen, was sie im Ernstfalle von Nidwalden zu hoffen hätte. Räte und Landleute erklärten sich bereit, der Stadt das zu gewähren, „was man billichen jedem, wozuo sy Mächt haben werden, verhoffen werde, nach Gut vnd inhalt, was vnser Lieben Altforndern mit Eyden zusammengeloft vnd verbunden.“ Schon am 12. März kam Junker Eustachius Sonnenberg in Stans an und berichtete, daß die Gesandten der sechs übrigen kathol. Orte im obschwebenden Handel mit den Bauern sich löblich bemüht haben, aber nichts ausrichten konnten. Inzwischen verbreiteten sich allerlei Gerüchte und Drohungen, und war eben zu fürchten, daß diese Sache mit den Bauern übeln Ausgang nehme. Sonnenberg verlangte im Namen der Stadt von Nidwalden 200 Mann, wobon zu Stans 100 Mann bereit gehalten werden sollen, damit dieselben bei der Erhebung der Unterthanen sogleich einrücken können. Schon am 11. März,

als man Tag und Nacht in Luzern erwartete, von den Bauern überfallen zu werden, beschloß die Landesgemeinde vorbehältlich: „Daß die sache vß sonderbaren bedänken solle eingestellt sein, „biß Man bericht habe, wer Rächt oder Unrächt habe.“ Am 13. wurde schon wieder Landesgemeinde gehalten, an welcher die Landammänner Christen und Odermatt von der Zusammenkunft in Luzern Bericht machten, aus welchem hervorzugehen schien, daß die Stadt aller Billigkeit sich bequemen ließe, hingegen die Unterthanen mehr verlangten, als ihnen gebühre. Man fand daher, daß der Stadt laut geschwornen Bünden Hilfe gebühre; man will ihr im Falle der Noth mit 50 Mann Hilfstruppen zuziehen und weitere 50 Mann zum Auszuge bereit halten; sobald diese Mannschaft unter den Waffen stehe, soll die Stadt jedem Manne wöchentlich 2 Gl. Sold bezahlen. Als Anführer dieser Mannschaft wurde Hauptmann Ritter Joh. Jakob Leu gewählt. Die Landesgemeinde sah diesen wirren Stand als eine Strafe von oben an und verordnete, daß alle Sonn- und Feiertage das hochwürdigste Gut ausgesetzt und vor dem Bilde des sel. Bruder Klaus eine Kerze angezündet werde.

Auf Ansuchen der Stadt Luzern hatte auch Nidwalden an die aufrührischen Aemter Mahnbrieft zu friedlichem Ausgleich oder zur Vernehmlassung ihrer Klagen gegen die Stadt abgehen lassen. Vor gefessenem Landrath den 23. März lagen die Klagen von Entlibuch, Willisau und Rothenburg vor. Dem Wesen nach gab man abschriftlich der Stadt Kenntniß und drang in sie, soviel möglich sich mit den Unterthanen zu vergleichen, und wenn möglich nachzugeben.

Da die Stadt Zürich dieses Handels wegen einen gemein eidgenössischen Tag nach Baden ausschrieb, so beschloß der Landrath, diesen Tag nicht zu besuchen, damit diese Streitfrage nicht in die Hände der Protestanten gespielt, sondern von den vier Orten allein geschlichtet werde.

Am 23. März wurde wieder Landesgemeinde gehalten. Es lagen mehrere Briefe von Luzern und der Abschied der letzten Tagleistung in Brunnen vor, und wurde nebst dem der mündliche Bericht des Ludwig Meier, Salzherrn und des Rathes von Luzern, angehört. Dieser schilderte die große Gefahr der Stadt und bat dringend, derselben alsbald mit 200 Mann sammt „fliegendem“ Landeszeichen Hilfe zu leisten. Dabei berief er sich auf den goldenen Bund der acht alten Orte. Es wurde sodann der Absagebrief des Amtes Entlibuch verlesen, worüber Obrigkeit und die Landleute großes Mißfallen äusserten, daß die Entlibucher sich von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit getrennt haben. Hierauf wurde der bedächtliche Schluß gefaßt: Weil man die Noth noch nicht für so wichtig halte und Statthalter Ruffi abwesend sei, so verschiebe man einen dahin bezüglichen Beschluß oder Schritt bis auf künftigen Sonntag.

Bereits um diese Zeit war eine Nidwaldner-Mannschaft nach Luzern abgeschickt worden, wo sie mit „Zucht, Ehr und guottaten“ behandelt wurde.

Am 26. März übersandte Luzern ein Schreiben sammt Beilage, in welcher die Aemter Entlibuch, Willisau, Ruswil und Rothenburg sich beschwerten, daß das Bündniß und der Eid, so die Aemter zusammen gehalten, ihnen gebrochen werde, „näben anderen spizen Worten.“ Die Stadt besorgte mit Grund, daß es noch nicht friedlich aussehe, und verlangt von Nidwalden einen Gesandten oder Kriegsrath. Als solchen wählten Rätthe und Landleute den Landammann Jakob Christen. In das Gesuch einer Tagleistung der gemeinsamen Orte zu Baden, daß jeder Ort 100 Mann an die Grenzen stelle, wurde einstweilen nicht eingetreten, doch mußten die „Eindliffer“ dafür sorgen, daß jeder Kriegspflichtige im Falle der Noth gerüstet sei. Kurz nachher trafen aus Bern durch Vermittlung Obwaldens zwei Schreiben ein, welche die Mahnung gaben, daß man die

Pässe besetze. Nidwalden wollte vorher noch das Verhalten der übrigen Orte abwarten. Als aber die Willisauer und Entlibucher der Stadt Luzern nicht schwören wollten, d. h. sich nicht unterthänig zeigen, verlangten sie neuerdings von hier die Bereitschaft von 200 Mann, was dann wirklich in zwei Rotten geschah. Zehn andere Aemter hatten der Stadt bereits gehuldigt. Der Wochenrath beschloß, ihnen ihre Huldigung und ihren Gehorsam zu verdanken, den widerspenstigen Willisauern und Entlibuchern aber dringendst zu rathen, das zu halten, was sie den Gesandten versprochen haben.

Indessen erschienen am 21. April 1653 vor Rätthen und Landleuten in Stanz Stephan Lögger, Oberstwachmeister von Entlebuch, wie auch je einer von Willisau und Kuswil im Namen aller zehn Aemter, und ließen durch hiesigen Landesstatthalter Joh. Melchior Leu anbringen:

- a. Daß sie bei dem gütlichen Spruche, der zwischen ihnen und der Obrigkeit von Luzern ergangen sei, bleiben und ihn halten wollen; aber noch hätten sie etwas Beschwerde ihres Bundes wegen, der aufgehoben und nichtig sein soll; sollten ihnen andere Beschwerden auferlegt werden, so wollen sie bei ihrer Obrigkeit anhalten und abbitten, helfe das nicht, so wünschten sie, daß die Orte wieder berathen möchten, wie der Sache zu begegnen sei;
- b. daß alle „unguote Reden“ und Thätlichkeiten todt und absein möchten; auch daß das Mandat von Baden, welches ihre Ehre und guten Namen berühre, widerrufen werde;
- c. daß sie im Rechtspruche um Fehler beschuldigt seien, die sie nicht eingestanden haben, diese möchten gestrichen werden, oder doch soll bemerkt werden, daß die Obrigkeit gefehlt habe; sodann möge der Rechtspruch auf Pergament geschrieben und besiegelt werden. Hierauf beschloßen Rätth und Landleute: „Daß man sy bevorderist zuo der Einigkeit vermanen solle, vnd sy verträsten, dz ehist ein Zua-

„sammenkunft würde gehalten werden, dz man ihnen zu
„allem, waß möglich syn würde, verhälffen würde.“

Luzern rief auf den 25. April eine Tagsatzung der fünf
katholischen Orte nach Gerfau zusammen, auf welche Nidwalden
den Landammann Jakob Christen abordnete. Nidwalden sprach
sich dahin aus, diesen Handel nie vor eine Tagsatzung in Baden
zu ziehen. Und als Luzern kurz nachher einen Tag nach Baden
ansetzte, schlug es Nidwalden aus, denselben zu besuchen.

Die Unterthanen der Stadt zeigten sich wieder hartnäckiger,
da das Gerücht unter ihnen verbreitet war, daß die Obrigkeit
von Luzern bei der Stadt Bern das Verlangen gestellt habe,
daß sie die aufrührerischen Bauern überfallen und bändigem soll.
Allein am 8. Mai vernahm Nidwalden durch ein Manifest aus
Luzern, daß dieses Gerücht falsch sei. Luzern wünschte wieder
den Besuch der Tagsatzung in Baden. Nun entschloß sich Nid=
walden, dieselbe durch die Landammänner Christen und Oder=
matt zu beschicken. Am 12. Mai erschienen sodann im Namen der
Stadt Luzern vor hiesigen Rätthen und Landleuten Landvogt
Jakob Hartmann, Heinrich Ludwig Segesser, Alexander Pfyffer
und Valentin Thuot und klagten, daß ihre Unterthanen zu den
von den Gesandten gemachten Punkten vier neue Artikel beige=
fügt haben, wodurch die ganze Sache wieder zu Nichten ge=
macht werde. Sie berichteten des weitern, daß die Stadt in
die zehn Aemter Gesandte abgeschickt habe, um zu vernehmen,
was ihnen noch mangle; die Stadt meinte, wenn die Bauern
nicht hieher kommen wollen, daß sie sich nach Kuswil oder
Willifau begeben, um dort ihre Klagen vorzubringen; nun habe
Willifau gefallen und sei dann eine Deputation der Stadt in
dort erschienen, wo die Entlibucher bereits angekommen waren.
Hier hatte der Pannermeister aus Entlibuch das Wort ergriffen
und gesagt: „Ja es ist nit mindter, weder dz brieff vnd Si=
„gell findt vorhanden, die kundtschafften findt verschriben, welche
„gägenwärtig vorhanden sind, aber nit desto weniger so haben

„wir gägentwärtig gewisse bricht, dz 30,000 (?) bärner buren „offgemant findt, dz landt entlibuch zuo vberziehen, auch so „gar dem kindt im Muotter lib nit zuo verschonen . . . also „findt dz nit Beteren sundter Thirannen zuo meldten.“ Nach dieser heftigen Rede begaben sich die Deputirten unberichteteter Sache wieder nach der Stadt zurück.

Die aufgerichteten Briefe wurden den sämtlichen Bauern eingehändigt, welche die Siegel weder der Gesandten noch der Stadt, wohl aber die der Orte daran hängen lassen wollten. Es wurde den Bauern von Landvogt Hartmann noch vorgeworfen, daß sie der Stadt die Grafschaft Habsburg abtrünnig zu machen trachten, daß sich aber die Gemeinden derselben in zwei Versammlungen erklärt haben, bei der Stadt zu bleiben.

Die Gesandten der Stadt protestirten gegen die nachtheiligen Eventualitäten mit der Erklärung, Alles den 4 katholischen Orten zu übergeben; sollte dieses nicht genügen, der ganzen Eidgenossenschaft oder endlich gar allen zugewandten Orten.

Nach Anhörung aller dieser Klagen waren Rätthe und Landleute der Ueberzeugung, daß der Stadt Luzern in Vielem Unrecht geschehen und erklärten sich, derselben in allen Vorfällen beholfen zu sein.

Am 17. Mai tagte eine Versammlung der 4 kath. Orte in Brunnen, wo Landvogt Sonnenberg die schwierige Lage mit den Entlibuchern schilderte. Vier Tage später erhielt Nidwalden ein Kanzleischreiben von Luzern und begebogen den Absagebrief der Entlibucher an die Stadt. Luzern verlangte wiederum laut alten Bünden von Nidwalden, eine tapfere Mannschaft zum Auszuge bereit zu halten. Eine deßhalb abgehaltene Landesgemeinde, nach Anhörung des Absagebriefes der Entlibucher, sprach ihr großes Mißfallen aus, fügte aber bei: Weil man die Noth noch nicht für so dringend ansehe und Statthalter Leu noch abwesend sei, so verschiebe man einen dahin bezüglichen

Schritt bis auf künftigen Sonntag. Es langten indessen auch Briefe von Zürich, Bern, Uri, Obwalden und Zug an, welch' letzteres zu einer Konferenz in Ebikon aufforderte. Nidwalden war damit einverstanden und bestellte dahin als Gesandte die Landammänner Jakob Christen und Bartholomä Odermatt nebst Fährndrich Nikolaus von Matt.

Auf einmal heißt es vor Rätthen und Landleuten:

„Vnd die wil man augenscheinlich zu sächen hat die grose „vnd üserste kriegsnot, welche vorhanden ist, so hat man für „guot gefunden, dz in allen Urtenen der Eindliffer welle nach- „schlagen vnd luogen, wie ein ieder vff sin kriegßrustig ver- „sächen sie, vnd so einer nit versächen wäre, der sol sich als „baldt grüßt machen by miner Hrn. buoß“.

Bei der am 25. Mai gehaltenen Nachgemeinde erschienen einige Bauern von Horw und berichteten, daß am genannten Tage vor Tagesanbruch ein großes Schiff mit 3 oder 4 Stücken und vielem Volke an der Schiffslände zu Winkel gelandet sei; man habe das dortige Wirthshaus geplündert und sei dann wieder mit Trommeln, Pfeiffen, Schießen und Gelärm nach Luzern gefahren; sie seien nun da, dasselbe den Nidwaldnern zu klagen.¹⁾ Ungeachtet dieses Berichtes, beschloß die Gemeinde:

„Die willen wir also starkh gemanet worden by Bündten „vnd Eiden, der Stadt Lucern zuzuziehen, ist hiemit einhällent- „lich gemehrt worden, dz man mit dry rotten in gottes Namen „vßziehen welle, in meinung demselben Sowol den Büren „als der Stadt, So da recht hetten, behulfflich zuo Sin, „vnd dz selbige, wie zuo hoffen, an ein guot end zuo bringen. „Gott gäbe sind gnadt darzuo. Amen.“

Hierauf traf man Offizierswahlen. Zum Landeswachtmeister ist Jakob Mathys von Wolfenschießen, zum Lieutenant

¹⁾ Diese Bauern waren: Jakob Buoholzer, Joseph Meier, Lienhard Studhalter, Hans Dürler von Horw und Ludwig Glattfelder von Ruswil.

unter die erste Landesfahne Obervogt Franz Zelger und zum Landesfähndrich Baumeister Johann Christen bestellt worden. In Eile wurden zwei Gesandten an die Stadt Luzern und zwei an die aufständischen Bauern abgeordnet, beiden Parteien zu sagen, warum man mit der Landesfahne ausgezogen sei, und damit die Bauern nichts „Thätliches“ gegen die Stadt unternehmen. Die Gesandtschaft in die Stadt hatten zu versehen die Landammänner Jakob Christen und Bartholome Odermatt, auf das Land zu den Bauern Fähndrich Nikolaus von Matt und Landvogt Sebastian von Büren.

Nidwalden ging, wie bereits bekannt, immer etwas bedächtlich vor, obwohl es sich gefaßt machte. Bevor es mit dem Landespanner, wie Luzern verlangte, ausziehen wollte, sollte definitiv eine Landesgemeinde entscheiden, welche sogleich abzuhalten sei, wenn Uri, Schwyz und Obwalden mit ihren Pannern ausziehen. Bei der augenscheinlichen Kriegsgefahr mußte täglich ein Rathsfreund aus jeder Urthe auf dem Rathhause in Stans erscheinen, und zu Stansstad hatten 8 Mann ständige Wache zu halten, welche wöchentlich 2 Gl. 10 ß. Sold erhielten und unter der Anführung des Balzer Barmettler stunden. Als am 29. Mai Luzern den Auszug des Landespanners von Nidwalden verlangte, trugen Rätth und Landleute Bedenken, das zu thun, „will man erachten kann die gfahrlichkeit von bernburen.“ Bis auf weitem Bericht wird der Auszug nochmal sistirt. Luzern stellte zugleich das Ansuchen, nach Stans Zusätze aus den 4 Orten zu berufen, um in vorwürfiger Frage im Frieden zu traktieren, was ganz gern bewilligt wurde. Sodann wurde denjenigen, welche während dieser fatalen Unruhe unbedachtsame Worte brauchen würden, mit verdienter Strafe gedroht, und auch 6 Männer ausgeschossen, welche Tag und Nacht den gegebenen Befehlen nachkommen sollen. Es scheinen hier zu Lande bedeutende Sympathien für die Bauern hörbar geworden zu sein. Letzteres war sogar bei den Rätthen und Landleuten der Fall.

Das oberkeitliche Protokoll bemerkt in dieser Beziehung zum 16. Brachmonat: „Die wilten man mit höchstem beduren hat „müessen vernemmen, in waß gestalten die H. von Lucern mit „den 12 gefangnen Buren vmziehen söllen, also dz darundter „etliche an die Tortur geschlagen werden, haben derowägen „mine G. H. vnd oberen für guot gefunden, daß alßbald ein „inständiges schriben der stat Lucern abgehn sölle, damit in et- „licher gstat den armen Buren könne vnd möge behulffen wer- „den, vermeinen hiemit Mine G. H. vnd Oberen dz irige ge- „than ze haben.“ Gleichwohl wurden der Stadt von Nid- walden wie von den 4 Orten 500 Mann Besatzung bewilligt. Auf den 24. Brachmonat beschrieb die Stadt eine Tagsatzung, wegen den 12 Bauern, welche jetzt genugsam verhört worden seien, um zu berathen, mit denselben weiter zu prozessiren. Es wurde als Gesandter dahin Landammann Jakob Christen ernannt. Einigen Bauern entfiel der Muth und sie entflohen. Die Namen derselben wurden steckbrieflich Nidwalden angezeigt mit dem Verlangen, daß wenn man des einen oder andern habhaft würde, man solchen gefänglich der Obrigkeit in Luzern aus- liefere. Bevor man in dieses Begehren eintrat, wollte man die Heimkunft des Gesandten Christen abwarten. Und als Luzern die Anzeige machte, daß über die gefangenen Bauern ein Ge- richtstag gestellt werde, beschloßen Rätthe und Landleute am 1. Heumonats: „Mine G. H. vnd Oberen wellen nit erman- „geln ihr bestes zuo thuon, vnd ein fürgschrift wägen der Buren „abgehn zuo lassen, vnd die wilten die H. Ehren Säg sich „vnderredt, auch noch selbsten für selbe zu bitten, laßt man „solcheß gänzlich darby verbliben.“

Am 16. Heumonats erschienen von Luzern Landvogt Gu- stach Sonnenberg und Hauptmann Leopold Bircher im Namen ihrer Herren und Obern vor hiesigem Wochenrath und ver- dankten Nidwalden die gehabte Mühe und militärische Unter- stützung. Sie versicherten, daß Luzern den Spruch der Ehren-

sätze zu halten bereit sei. Sie bemerkten, man wolle sich nicht ärgern, daß die Unterthanen gestraft worden seien u. s. w. Der Wochenrath verdankte das Vorbringen dieser Gesandten und versprach für kommende Fälle Hilfe und Unterstützung.

Trotz Vertrag durch die Ehrensätze dauerte der Unmuth bei den Bauern, hauptsächlich im Entlibuch, fort. Am 6. Weinmonat kam von Luzern bei den Rätthen und Landrätthen die Nachricht ein, daß in den letzten Tagen durch boshafte Buben im Lande Entlibuch etliche Gewehrschüsse abgefeuert worden seien, wobei Schultheiß Dulliker verwundet und Unterzeugherr Caspar Studer, des innern Rath's, erschossen worden sei. Uri sagte einen Tag in Brunnen wegen dieser Unthat an, der von Nidwalden durch Landammann Christen besucht wurde. Anderseits stand zu vernehmen, daß in Luzern über das ganze Land Unterwalden „unguotsame Reden“ verspürt werden, worauf der Wochenrath beschloß, Nachforschung zu machen. Nebst Anderem mag Anlaß dazu gegeben haben, weil Nidwalden einen gewissen Anton Marzoll in „gastswyß“ aufnahm, Luzern aber dagegen schriftlich bemerkte, daß Marzoll aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen worden sei. Marzoll aber legte eine Schrift vor, daß seine Ausweisung sich nur auf Stadt und Land Luzern erstrecke, und er keine Urfehde habe schwören müssen. Der Wochenrath glaubte daher, den Marzoll einmal hier zu dulden, bis man mit Luzern hierüber Rücksprache genommen habe. Auf wiederholtes Verlangen that Nidwalden Luzern den Gefallen, dem Marzoll anzuzeigen, daß er das Land verlasse und sein Heil anderswo suche.

Wie etwa die Stimmung in Luzern gegen Nidwalden zur Zeit des Bauernaufstandes war, geht aus einem amtlichen Verhöre hervor. Landammann und Rath von Obwalden urkundten, daß sie auf Ansuchen des Landammanns Joh. Melchior Leu, Ritters, von Nidwalden, Rundschaft nach Form Rechtes gegen Junker Johann Ludwig Pfyster von Luzern aufgenommen

haben. Als Zeuge wurde verhört Mstr. Bartholome Obrist von Obwalden in Beisein des Mr. Ekhard Lindacher. Obrist deponirte eidlich, daß er vor einiger Zeit mit genanntem Junker von Meggen nach Luzern gegangen sei; in der Begleitschaft hätten sich nebst Ekhard noch drei andere befunden. Da habe der Junker sich geäußert: Wenn die Unterwaldner bei dem Streite zwischen der Stadt und ihren Unterthanen sich gehalten hätten, wie sie sich als Soldaten hätten halten sollen, wäre die Sache zu Ende gekommen; weil aber die Unterwaldner nicht dahin gezogen, wohin sie sollten, so „sige die sach ieg so;“ die Unterwaldner „thuen sich für hoch vnd vill aus, vermöchten aber geldshalber keinen Krieg auszuhalten;“ mit „Fingerschnallen“ habe der Junker dieses oft repetirt. Speziell äufferte sich derselbe: „Besonders habe der Statthalter Leu, der Läckersbuob, die Stadt Luzern um alle ihre Freiheit und Gerechtigkeit bringen wollen, und wenn solche Gefellen zu Zeiten in die Stadt gekommen wären, so hätte man sie über die Reußbrücke hinabgeworfen.“ Hierauf bemerkte Obrist dem Junker: „Die Unterwaldner seien so gute Soldaten, als sie in der Stadt.“ Mr. Ekhard mahnte den Junker, daß er schweige, denn Obrist sei auch ein Unterwaldner. Der Junker fragte diesen: „Ob er aus Ob- oder Nidwalden sei,“ welcher antwortete, aus Obwalden. Dann sagte der Junker schmeichelnd zu ihm: „Mr. Obrist solle nicht zürnen, denn die Obwaldner hätten sich besser gehalten, als die Nidwaldner.“¹⁾ Es liegen noch andere Aussagen bei Eiden vor, welche ähnliche Auslassungen von Seite der Städtler enthalten.

¹⁾ Prozeßakten im Archiv Nidwalden.

Anmerkung. Fortsetzung und Schluß von „Historische Notizen und Gedanken über National-Oekonomie von Nidwalden“ folgen im nächsten Hefte.
